

*Die unmerkliche Rolle und die unglückliche Antwort.*

Ladungen an italienische Konsignatäre oder an Order, die in italienischen Häfen eintreffen, nicht exportiert oder übergeladen werden können; die einzige Ausnahme macht Italien für Kupfer, das in transit nach einem andern Lande durchgeführt wird. Trotz dieser Dekrete hat das britische Foreign Office es jedoch abgelehnt, zu bestätigen, daß Kupferladungen, die nach Italien konsigniert sind, auf hoher See nicht belästigt werden. Die Beschlagnahmen sind derart zahlreich und die Verzögerungen so erjedoch abgelehnt, zu bestätigen, daß Kupfer nach Italien zu schicken. Dampferlinien lehnen es ab, Kupfer anzunehmen, und Versicherungsgesellschaften weigern sich, Policen für Kupfer auszustellen. Mit einem Wort:

der rechtmäßige Handel wird erheblich gestört

durch die Unsicherheit in der Behandlung, die er durch die britischen Behörden erfährt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist überzeugt, daß sie durchaus berechtigt ist, eine Anfrage an die britische Regierung bezüglich der Art und Weise, in der diese die begonnene Politik durchzuführen beabsichtigt, zu richten, damit die amerikanische Regierung die erforderlichen Schritte beschließen kann, die nötig sind, um unsre Bürger, die sich mit dem Außenhandel befassen, in ihren Rechten und vor ernsthaften Verlusten zu schützen, denen sie dadurch unterliegen, daß sie nicht wissen, welchen Gefahren ihre Ladungen ausgesetzt sind.

Was die bedingte Konterbande betrifft, so meint die amerikanische Regierung, daß die Politik Großbritanniens in dieser Hinsicht ebenfalls zu internationaler Besorgnis Anlaß gibt, zum Beispiel wird ihre Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß eine Anzahl beschlagnahmter amerikanischer Ladungen von Lebensmitteln und andern Waren, die in allen Ländern allgemeine Gebrauchsartikel, bedingte Konterbande ist. Obgleich angenommen werden mußte, daß die Ware eine harmlose Benützung finden würde, da sie für neutrales Gebiet bestimmt war, nahmen die britischen Behörden diese Beschlagnahmen und Zurückhaltungen vor, ohne daß sie, soweit die Regierung der Vereinigten Staaten darüber unterrichtet ist, im Besitz von Tatsachen waren, die redlicherweise zu dem Glauben Anlaß geben könnten, daß die Ladungen in Wirklichkeit eine feindliche Bestimmung in der völkerrechtlichen Auffassung dieses Wortes hatten.

Einfache Vermutungen sind kein Beweis, und zweifelhafte Fälle sollen zugunsten des neutralen Handels und nicht gegen ihn ausgelegt werden. Die Wirkung auf den Handel in diesen Waren zwischen neutralen Nationen, die durch die unterbrochenen Reisen und zurückgehaltenen Ladungen hervorgerufen wird, wird nicht ganz durch die Zurückvergiung des erlittenen Schadens an die Besitzer, nachdem die Untersuchung eine feindliche Bestimmung nicht hat feststellen können, wieder gut gemacht. Der amerikanische Handel mit neutralen Ländern wird in seiner Gesamtheit geschädigt durch die vorhandenen Gefahren und durch die wiederholte Abhaltung der Waren von festen Märkten.

Es scheint auch, daß Ladungen dieser Art durch die britischen Behörden beschlagnahmt worden sind, infolge des Glaubens, daß — obgleich dieses ursprünglich durch die Verlager nicht beabsichtigt war — die Ladungen schließlich das Gebiet der Feinde von Großbritannien erreichen werden. Jedoch ist dieser Glaube oft nur auf eine einfache Befürchtung zurückzuführen, im Hinblick auf die Bestimmungen, die durch die neutralen Länder, für die sie bestimmt sind, mit Bezug auf die in den Ladungen enthaltenen Waren erlassen wurden.

Daß eine Konsignation von Waren, die als bedingte Konterbande proklamiert wurden und für einen neutralen Hafen bestimmt sind, eine gesetzliche Mutmaßung einer feindlichen Bestimmung hervorruft, erscheint in direktem Widerspruch zu dem früher von Großbritannien gehaltenen Grundsatz, der von Lord Salisbury während des südafrikanischen Krieges wie folgt formuliert wurde:

„Lebensmittel, obgleich sie eine feindliche Bestimmung haben, können nur als Kriegskonterbande betrachtet werden, wenn sie für die feindlichen Kräfte bestimmt sind. Es genügt nicht, daß sie für sie gebraucht werden können. Es muß erwiesen werden, daß dieses in der Tat ihre Bestimmung ist im Augenblick, wo sie beschlagnahmt werden.“

Mit dieser Erklärung bezüglich bedingter Konterbande sind die Ansichten der amerikanischen Regierung vollständig im Einklang, und auf diesen historischen Grundsatz, der von Großbritannien sowohl als kriegsführende als auch neutrale Partei konsequent gehandhabt wurde, waren die amerikanischen Verlager berechtigt, zu rechnen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erachtet rückhaltlos das volle Recht des Kriegsführenden an, auf hoher See die Schiffe amerikanischer

Bürger oder neutraler Staaten, die amerikanische Waren führen, anzuhalten und durchzusuchen und sie zurückzuhalten, wenn ein genügender Beweis vorliegt, um den Glauben zu rechtfertigen, daß sich in der Ladung Konterbande befindet. Aber die Regierung Sr. Majestät muß sich an Hand ihrer eigenen Erfahrungen in der Vergangenheit gegenwärtigen, daß die amerikanische Regierung nicht ohne Protest es zulassen kann, daß amerikanische Schiffe oder amerikanische Ladungen

in britische Häfen gebracht

und dort zurückgehalten werden zu allgemeiner Untersuchung nach Konterbande, oder auf Grund von Voraussetzungen, die durch kommunale Gesetze freiert werden, die klar im Widerspruch mit den internationalen Gesetzen und Gebräuchen stehen.

Die amerikanische Regierung glaubt und hofft ernsthaft, daß die Regierung Seiner Majestät zu derselben Ueberzeugung kommen wird, daß ein Verhalten, das mehr in Uebereinstimmung mit den von Großbritannien während vieler Jahre stark bekräftigten Regeln der internationalen Gebräuche ist, letzten Endes besser sowohl den Interessen der Kriegsführenden als auch denjenigen der Neutralen gerecht wird.

Nicht nur für die Handelsinteressen der Vereinigten Staaten ist die Lage bedauerlich, sondern auch viele der großen Industrien dieses Landes leiden, da ihr Erzeugnisse von lange bestehenden Märkten in europäischen Ländern abgehalten werden, die, obgleich sie neutral sind, an eine der kriegsführenden Nationen grenzen. Die Produzenten und Exporteure, Schiffsahrts- und Versicherungsgesellschaften drängen, und nicht ohne Grund, auf Aufhebung der Bedrohung des transatlantischen Handels, die

allmählich, aber sicher ihre Geschäfte vernichtet,

und sie mit finanziellem Untergang bedroht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten, die noch auf den hohen Gerechtigkeitsinn der britischen Nation rechnet, der im Verkehr zwischen den beiden Ländern im Laufe vieler Jahre ununterbrochener Freundschaft so oft zum Ausdruck gekommen ist, spricht zuversichtlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Seiner Majestät die Hemmungen und Schwierigkeiten, die ihre jetzige Politik dem Handel zwischen den Vereinigten Staaten und den neutralen Ländern Europas in den Weg gelegt hat, verstehen und ihren Behörden Weisung erteilen wird, von jedem unnötigen Eingreifen in die Handelsfreiheit der Nationen, die Leidtragende, aber nicht Beteiligte im gegenwärtigen Konflikt sind, abzusehen, und daß sie in ihrer Behandlung neutraler Schiffe und Ladungen mehr in Uebereinstimmung mit den Regeln bezüglich der maritimen Beziehungen zwischen Kriegsführenden und Neutralen vorgehen wird, die die Sanktion der zivilisierten Welt erhalten haben und die Großbritannien in andern Kriegen so stark und erfolgreich befürwortet hat.